

welcher der Herzog dem Kabinettskollegium während seiner Abwesenheit die Landesverwaltung übertragen hatte und zur Entscheidung des Landesherrn in wichtigen Fragen schriftliche Vorträge anordnete<sup>18</sup>. War diese Instruktion nur für den Einzelfall einer Abwesenheit Karls II. erlassen worden, so blieb sie de facto auch in Übung, wenn er in Zweibrücken weilte. Manchmal nahm er an den Sitzungen des Kollegiums teil, manchmal entschied er auf schriftliche, manchmal auf mündliche Vorträge von Mitgliedern seines obersten Beratungskreises<sup>19</sup>. Das Kabinettskollegium arbeitete freilich auch während seiner Regierungszeit stetig und korrekt. Es blieb auf nur wenige Personen beschränkt und war imstande, schnell zu handeln. Darin unterschied sich dieses Kollegium von den Geheimen Räten in größeren deutschen Territorien<sup>20</sup>; entweder wurde diese Behörde so umfangreich, daß sie nicht arbeitsfähig war und aus ihr sich dann ein enger Kreis, die Geheime Konferenz, entwickelte oder daß sie wie in Preußen<sup>21</sup> in mehrere ressortmäßig begrenzte Zentralbehörden zerfiel.

## II Das Regierungskollegium

### 1. Der Geschäftsbereich<sup>22</sup>

Hatte die Ausbildung des Kabinettskollegiums ein stellungsmäßiges Absinken des Regierungskollegiums zur Folge, so wurde dieses Abnehmen der zentralen Bedeutung noch durch die Einrichtung neuer Zentralbehörden verstärkt, die sich zum Teil aus dem ursprünglichen Arbeitsbereich dieses Kollegiums ver selbständigten. Allerdings berührten die Veränderungen im Gefüge dieser Be-

---

18 Kabinettsprotokoll vom 29.12.1776 (LA Speyer B 4, Nr. 2415; auch LA Speyer B 2, Nr. 4008, fol. 112-112').

19 Auch bediente sich Karl II. häufig der Handbilletts, um Anweisungen an das Kabinettskollegium oder an eines seiner Mitglieder zu geben. Die „Ad-mandatum-Reskripte“ des Kabinettskollegiums nehmen in diesen Jahren zu.

20 Zwischen der Zentralverwaltung der größeren und kleineren deutschen Territorien scheint ein wesentlicher Unterschied darin zu liegen, daß der Geheime Rat im größeren Territorium einer ressortgeteilten Zentralverwaltung wich. In den kleineren und mittleren deutschen Ländern wurde der Geheime Rat zum entscheidenden Machtinstrument des absolutistischen Staates und erreichte seinen Höhepunkt erst im 18. Jahrhundert (vgl. dazu HESS, Geheimer Rat und Kabinett, S. 341). So muß die Ansicht von HAUSSHERR (Verwaltungseinheit und Ressorttrennung, S. 43), daß in der Zurückdrängung des Geheimen Rates der Fortschritt der Zentralverwaltung des 18. Jahrhunderts gegenüber der Verwaltung des 17. Jahrhunderts liege, auf bestimmte größere Territorien eingeschränkt werden (vgl. dazu HESS, Geheimer Rat und Kabinett, S. 241).

21 Siehe dazu HARTUNG, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 107-112.

22 Um die Tätigkeit des Regierungskollegiums sowie die Wandlungen in seinem Geschäftsbereich zu untersuchen, wurden die Regierungsprotokolle durchgesehen; sie sind für die Jahre 1745-49, 1756 (KSchA Zweibrücken II, Nr. 313-317) und ab 1785 (LA Speyer B 3, Nr. 2331 ff) erhalten.